

Eignung von Ausbildungsstätten und Ausbildern/Ausbilderinnen

Gemäß § 1 Nr. 8 der Zweiten Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 1991 (GV.NRW. S. 553), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 1999 (GV. NRW. S. 599) erlasse ich mit Zustimmung des Berufsbildungsausschusses für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste aufgrund des § 44 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I, S.1112) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerklicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl.I, S. 596) nachstehende

Richtlinien

**über die Eignung der Ausbildungsstätten und über die Eignung der Ausbilder und
Ausbilderinnen für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Medien- und
Informationsdienste**

I. Eignung der Ausbildungsstätte

Die Eignung der Ausbildungsstätten wird von der zuständigen Stelle gemäß § 22 BBiG festgestellt. Ausbildungsstätten für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste sind in der Regel:

- **für die Fachrichtung Archiv:** staatliche und kommunale Archive, Wirtschafts- und Parlamentsarchive, Kirchenarchive, Archive von Parteien und Institutionen, Medien- und Pressearchive;

- **für die Fachrichtung Bibliothek:** öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken, Spezialbibliotheken, Firmenbibliotheken;
- **für die Fachrichtung Information und Dokumentation:** betriebliche Informations- und Dokumentationsstellen, Medienanstalten, öffentliche Informationssysteme, wissenschaftlich-technische Informations- und Dokumentationsstellen, Multimedia-Anbieter, Unternehmensberatungen, Hosts, Informationsvermittlungsstellen;
- **für die Fachrichtung Bildagentur:** Bildagenturen, Unternehmen der Medienbranche, Bildarchive und Bildstellen;
- **für die Fachrichtung Medizinische Dokumentation:** Krankenhäuser, Kliniken und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, pharmazeutische Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

Die Ausbildungsbetriebe müssen den gegenwärtigen Erfordernissen an Medien- und Informationsangebot, Technikausstattung, Organisation und Verwaltung entsprechen. Sie müssen gewährleisten, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten, die im Ausbildungsberufsbild¹⁾ festgeschrieben sind, vermittelt werden können.

Der Auszubildende (Ausbildungsträger) muss sicherstellen, dass die Auszubildenden außer der praktischen Ausbildung auch Kenntnisse über theoretische Grundlagen, Hintergründe und Zusammenhänge von Ausbildungsinhalten und Arbeitsverfahren erhalten. Diese Kenntnisse müssen regelmäßig in Form des praxisbegleitenden Unterrichts und anderer geeigneter Ausbildungsmethoden vermittelt werden.

1) "Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste" vom 3. Juni 1998 (BGBl. I, 1998, S. 1257), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 222 vom 22. März 2000)

Eine Ausbildungsstätte, in der die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Kooperation mit anderen anerkannten Ausbildungsstätten behoben werden kann.

Die Zahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Fachkräfte im Ausbildungsbetrieb stehen.

Als angemessenes Verhältnis gemäß § 22 Abs.1 Satz 2 BBiG gilt grundsätzlich :

- zwei Fachkräfte (Vollzeit) für eine/n Auszubildende/n
- mindestens 3 Fachkräfte für zwei Auszubildende
- weitere drei Fachkräfte für jede/n weitere/n Auszubildende/n.

Der Ausbildungsbetrieb muss für jede/n Auszubildende/n einen Ausbildungsplan nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplans der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste erstellen. Der Ausbildungsplan muss sachlich und zeitlich gegliedert sein. Er enthält Angaben über den Ausbildungsort bzw.-platz, über die Ausbildungsabschnitte und die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sowie über den zeitlichen Beginn und die Dauer der Ausbildungsabschnitte. Der Ausbildungsplan muss der zuständigen Stelle gemeinsam mit dem Berufsausbildungsvertrag vorgelegt werden.

In der Ausbildungsstätte müssen die Ausbildungsverordnung, Prüfungsordnungen, sonstige von der zuständigen Stelle erlassenen Vorschriften, das Berufsbildungsgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, der Manteltarifvertrag für Auszubildende und die für die Ausbildung und die Rechte und Pflichten der Auszubildenden relevanten Gesetze, Verordnungen und Vorschriften vorliegen. Für die Dauer der Ausbildung müssen der/dem Auszubildenden Ausbildungsmittel, z.B. Fachliteratur, bereitgestellt werden.

II. Eignung und Aufgaben der Ausbilderinnen und Ausbilder

Die für die Ausbildung verantwortlichen Ausbilderinnen und Ausbilder sind hauptamtlich Beschäftigte im Ausbildungsbetrieb, die über die gemäß § 20 Abs.1 BBiG vorgeschriebene persönliche und fachliche Eignung für die Berufsausbildung von Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste verfügen. Ausbildern und Ausbilderinnen sowie sonstigen Fachkräften, die Teile der Ausbildung übernehmen, muss ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die Ausbildungstätigkeit eingeräumt werden. Der Ausbildende (Ausbildungsträger) muss Ausbilder und Ausbilderinnen für notwendige Fortbildungsmaßnahmen freistellen.

1. Fachliche Eignung

1.1 Ausbilderinnen und Ausbilder müssen

- für die Fachrichtung Archiv
 - a) über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Archiv mit mehrjähriger Berufserfahrung verfügen oder
 - b) den Studienabschluss als Diplom-Archivar/Diplom-Archivarin oder
 - c) die Zweite Verwaltungsprüfung für den gehobenen Dienst und den Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchive des gehobenen Dienstes der Landschaftsverbände oder
 - d) ein abgeschlossenes Hochschulstudium und den Fachlehrgang für Kommunal- und Kirchenarchive der Landschaftsverbände nachweisen;
- für die Fachrichtung Bibliothek
 - a) über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Bibliothek mit mehrjähriger Berufserfahrung verfügen oder
 - b) das Studium für den gehobenen oder höheren Bibliotheksdienst an einer Fachhochschule für Bibliothekswesen oder einer entsprechenden Einrichtung abgeschlossen haben;

- für die Fachrichtung Information und Dokumentation
 - a) über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Information und Dokumentation mit mehrjähriger Berufserfahrung verfügen oder
 - b) das Studium als Diplom-Bibliothekar/in, Diplom-Dokumentar/in oder
 - c) das Studium für den Höheren Bibliotheksdienst oder als wiss. Dokumentar/Dokumentarin abgeschlossen haben

- für die Fachrichtung Bildagentur
 - a) über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien -und Informationsdienste, Fachrichtung Bildagentur mit mehrjähriger Berufserfahrung verfügen oder
 - b) aufgrund einer anderen berufsfachlichen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

- für die Fachrichtung Medizinische Dokumentation
 - a) über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Fachrichtung Medizinische Dokumentation mit mehrjähriger Berufserfahrung verfügen oder
 - b) über die Berufsausbildung zum medizinischen Dokumentationsassistenten/zur medizinischen Dokumentationsassistentin mit mehrjähriger Berufserfahrung verfügen oder
 - c) über die Berufsausbildung zum medizinischen Dokumentar/zur medizinischen Dokumentarin mit mehrjähriger Berufserfahrung verfügen oder
 - d) über das Studium als Diplom-Bibliothekar/in, Diplom-Dokumentar/in bzw. über die Qualifikation für den Höheren Dienst als Bibliothekar/Bibliothekar/in oder Dokumentar/Dokumentarin verfügen oder

- e) aufgrund einer anderen berufsfachlichen Qualifikation über die für die Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Ausbilder und Ausbilder aller Fachrichtungen müssen zudem die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBI. I,1999, S.157) nachweisen.

2. Aufgaben

Der Ausbildende und die von ihm mit der Durchführung der Ausbildung beauftragten Ausbilderinnen und Ausbilder haben dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Ausbilder und Ausbilderinnen führen die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durch, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

Dabei sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- 2.1 Erstellung des sachlich und zeitlich gegliederten Ausbildungsplanes
- 2.2 Mitwirkung bei der Bestimmung der sonstigen ausbildenden Fachkräfte
- 2.3 Ständiger Kontakt mit den Auszubildenden
- 2.4 Praxisbegleitende Unterrichtung der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger Fachkräfte
- 2.5 Praktische Unterweisungen der Auszubildenden, ggf. unter Mitwirkung sonstiger Fachkräfte

- 2.6 Überwachung der Ausbildung, regelmäßige Feststellung des Ausbildungsstandes, Lernerfolgskontrollen, auch nach Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
- 2.7 Beurteilung bzw. Vorschläge zur Beurteilung der Auszubildenden, Besprechung der Beurteilung mit den Auszubildenden
- 2.8 Regelmäßige Kontrolle des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft)
- 2.9 Kontakte mit der zuständigen Stelle, mit Klassen- und Fachlehrern des Berufskollegs, mit den in die Ausbildung einbezogenen Ausbildungsstätten, mit sonstigen an der Berufsausbildung beteiligten Personen und mit den Erziehungsberechtigten
- 2.10 Abschließende Beurteilung bzw. Vorschläge zur abschließenden Beurteilung am Ende der Ausbildungszeit.

Die Richtlinien treten am 01.12.2000 in Kraft.

Köln, 29.11.2000